

## Antrag auf Satzungsänderung / -ergänzung

In der Satzungsfassung vom 15.01.1998 soll der Paragraph 8 „Vereinsorgane“ um nachfolgende Absätze 5 und 6 erweitert werden. Hiermit soll die Gewährung einer ehrenamtlichen Vergütung (= Ehrenamtspauschale) sowie die Möglichkeit zur Erstattung von Aufwandsentschädigungen ermöglicht werden.

### § 8 Vereinsorgane

- (1) Vereinsorgane sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Vereinsausschuss
- (2) Über Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu erstellen, in denen insbesondere die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Die Niederschriften sollen innerhalb eines Monats nach der Versammlung oder Sitzung fertiggestellt sein. Sie sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Abstimmungen der Vereinsorgane erfolgen in der Regel offen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Vereinssatzung anderes vorschreibt. Stimmenmehrheit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.

Beschlussfähigkeit im Vorstand und Vereinsausschuss ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung ist für die Feststellung der Stimmenmehrheit die Zahl der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (4) Wahlen in der Mitgliederversammlung werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 26a EStG ausgeübt werden (= Ehrenamts-pauschale). Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand.
- (6) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z. B. Reisekosten, Porto, Telefon). Der Antrag auf Aufwendungsersatz für das laufende Kalenderjahr ist bis spätestens Ende Februar des Folgejahres bei der Geschäftsstelle einzureichen. Weitere Einzelheiten sind in der Finanz- und/oder Beitragsordnung geregelt.